

**1. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der
Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben**

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1

Zu ehrende Personen

§ 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Gleiches gilt für Personen, die sich durch außerordentlich zivilcouragiertes Handeln in Emmerich am Rhein ausgezeichnet haben.“

2.

§ 6

Antragsverfahren/Entscheidung des Rates

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darin sind die besonderen oder in hervorragender Weise erworbenen Verdienste bzw. das außerordentlich zivilcouragierte Handeln anzugeben sowie Personen zu benennen, die dazu weitere Auskünfte geben können.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.